

Richtlinien zur Vergabe von Förderungen

JazzHaus Hamburg e. V.

11. Januar 2013

§1 Fördergrundsatz

1.1

Der Verein JazzHaus Hamburg e. V. vergibt Mittel zur Förderung der musikalischen Weiterentwicklung von Musikern. Förderungsfähig sind Personen, die aktive Musiker sind.

§2 Antragsstellung

2.1

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich vom Antragsteller an JazzHaus Hamburg e. V. zu richten. Er hat neben dem Namen und der Anschrift des Antragstellers zu enthalten:

- eine kurze Selbstdarstellung des Antragstellers
- eine Darstellung des zu fördernden Projektes
- eine Erklärung des Antragstellers, in welcher Höhe die Förderung beantragt wird.

Der Antrag auf Förderung kann auch von Vereinsmitgliedern und insbesondere vom Vorstand vorgeschlagen werden. Im Falle des Antrages durch den Vorstand genügt ein interner und formloser, schriftlicher Antrag.

§3 Antragsbewilligung

3.1

Der Verein behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand des Vereins JazzHaus Hamburg e. V.

3.2

Über die Bewilligung des Antrages wird grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags entschieden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderungszusagen erfolgen freiwillig.

3.3

Nach einem Beschluss erhält der Antragsteller entweder ein Ablehnungsschreiben oder einen Bewilligungsbescheid in elektronischer Form (E-Mail). Aus dem Bescheid geht die Höhe und die Dauer der gewährten Förderung, die Zahlungsmodalität und die Aussage hervor, inwieweit die Förderung steuerfrei bzw. steuerpflichtig ist.

§4

4.1

Der Mittelempfänger ist im Zusammenhang mit der Förderung nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet.

Die Förderungen zur Forschung sowie der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung sind nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Alle anderen Förderungen unterliegen der gesetzlichen Besteuerung.